



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

ALOIS STÖGER
Bundesminister
Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

GZ: BMASK-90180/0042-III/2017

Wien, 3.7.2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 13045/J des Abgeordneten Josef A. Riemer und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

Vorab weise ich darauf hin, dass Angelegenheiten der Lebensmittelsicherheit und der Lebensmittelkennzeichnung in die Zuständigkeit der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen fallen.

Fragen 1 und 3 (ident):

Die im „Konsument“ veröffentlichten Untersuchungsergebnisse sind dem Ressort bekannt.

Frage 2:

Im Auftrag des Ressorts erfolgen keine Lebensmitteluntersuchungen. Lebensmittelkontrolle fällt in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen.

Frage 4:

Die Prüfung und Zulassung von Lebensmittelfarbstoffen erfolgt EU-weit harmonisiert durch den europäischen Gesetzgeber. In Österreich ist das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen zuständig.

Frage 5:

Um Täuschungen von Konsument/inn/en aufgrund der Aufmachung von Lebensmitteln hintanzuhalten bzw. die Kompetenzen der Verbraucher/innen im Umgang mit Lebensmittelkennzeichnung, -aufmachung und Werbung zu verbessern, finanziert das BMASK gemeinsam mit dem BMGF ein interaktives Projekt zum Thema. Als Informations- und Handlungsdrehzscheibe dient eine Subseite der VKI Homepage (www.konsument.at/lebensmittelcheck). Wer ein Lebensmittel oder eine Werbung entdeckt, die sie/er für unangebracht, täuschend oder unzulässig hält, kann diese Information an den VKI weitergeben (online, postalisch). Der VKI bewertet den Sachverhalt, konfrontiert die Verantwortlichen und veröffentlicht die Bewertung des VKI-Expert/inn/enteams bzw. die Reaktion der Verantwortlichen auch auf der Website. Kommt das Expert/inn/enteam des VKI zur Ansicht, dass bei einem bestimmten Produkt die Grenzen des Zulässigen in der Kennzeichnung, Aufmachung und/oder Werbung überschritten sind, wird die amtliche Lebensmittelaufsicht informiert.

Zusätzlich wird in ausgewählten Fällen der VKI mit der Führung von „UWG-Verfahren“ beauftragt, zur Marktbereinigung und Rechtsentwicklung. Dabei geht es um Verstöße gegen das Irreführungsverbot des § 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

